

DAS WESEN DER GEWINNVERSICHERUNG

Von EIICHI KIMURA*

I. *Zulässigkeit der Gewinnversicherung*

Die Gewinnversicherung ist eine Versicherung, durch die der Verlust des Gewinns gedeckt wird, den der Versicherte ohne den Versicherungsfall hätte ziehen können. Die in Japan heutzutage betriebene Gewinnversicherung ist die Versicherung des erhofften Gewinns (seit 1878) und die Versicherung gegen den Verlust der Fracht (seit 1961) in der Seeverversicherung, die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (seit 1938), die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (seit 1964) und die Hausmietversicherung (seit 1968) in der Binnenversicherung. Die Hagelversicherung ist seit 1938 als eine Art der Ackerbauversicherung von der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt betrieben worden. Die sonstigen Gewinnversicherungen, z.B. Filmausfallversicherung, Regenversicherung, Reisewetterversicherung, Streikversicherung, sind uns noch unbekannt.

In der Gegenwart ist die Zulässigkeit der Gewinnversicherung überall anerkannt, und verschiedene Arten der Gewinnversicherung erscheinen nacheinander. Aber es war nicht schon seit jeher so, daß sie im allgemeinen erlaubt wurde und daß ihre neue Erscheinung ohne weiteres gebilligt wurde.

Die Versicherung des erhofften oder imaginären Gewinns in der Seegüterversicherung war in Italien,¹ dem Mutterland der Versicherung, von jeher anerkannt; jedoch waren die Umstände in anderen Ländern ganz anders. Zum Beispiel verbot in Frankreich² die Ordonnance de la Marine 1681 dem Reeder und dem Kapitän, die Fracht des Schiffes zu versichern, sowie dem Verfrachter, den erhofften Gewinn aus seiner Ladung und dem Seemann, sein Gehalt zu versichern. Diese Stellungnahme der Ordonnanz wurde durch Art. 347 des französischen Handelsgesetzbuchs 1807 ersetzt. Erst durch das Gesetz vom 12. August 1885 wurde die Versicherung des erhofften Gewinns in Frankreich gesetzmässig anerkannt.

Die Gründe für das ausdrückliche Verbot der Versicherung des erhofften Gewinns aus der Ladung lagen darin,³ daß der erhoffte Gewinn buchstäblich ein erhoffter, aber noch nicht seiender Gewinn sei, daß die Schätzung der Anwartschaft und der Höhe des Gewinnentgangs sehr schwierig sei, daß der Versicherte eventuell durch die Versicherung sich bereichern könnte, daß er deswegen geneigt sei, den Versicherungsfall vorsätzlich herbeizuführen, daß der Verlust des Gewinns keine Seegefahr, sondern eine Kaufmännische Gefahr sei oder daß die Sicherung des Gewinns ohne die Arbeit gegen die religiöse Doktrin verstoße.

Auch im Bereich der Binnenversicherung mußte die Betriebsunterbrechungsversicherung

* Professor der Versicherungswissenschaft.

¹ Targa, *Ponderazioni sopra le contrattazioni maritime*, Livorno, 1775, cap. 52, n. 5.

² Emérigon, *Traité des assurances*, par Boulay-Paty, t. I, Rennes, 1827, p. 236 et suiv.

³ Persico, *Le assicurazioni maritime*, v. I, Genova, 1947, pag. 313 e segg.

gegen zähen Widerstand ankämpfen, obwohl die Hagelversicherung Ende des 18. Jahrhunderts zweifellos anerkannt wurde. In der Schweiz⁴ zum Beispiel wurde von 1897 an die Chömage-Versicherung von zwei ausländischen Gesellschaften betrieben. Die schweizerischen Feuerversicherungs-Gesellschaften standen dieser Versicherung, die damals nach dem Quotensystem betrieben wurde, ablehnend gegenüber und haben in einer Eingabe an das eidgenössische Versicherungsamt diese Versicherung als gefährlich und unerwünscht geschildert. Das Eidgenössische Versicherungsamt selbst definierte die Chömage-Versicherung, durch welche im Falle eines Brandschadens dem Versicherten eine Entschädigung von 10% für Betriebsverlust zugesichert werde, auch wenn gar kein solcher entstehe, als Überversicherung, die gar nichts anderes sei als eine durch das unter dem Prätext der Chömage-Versicherung erfolgende Hinzutreten eines zweiten Versicherers ermöglichte Doppelversicherung. Durch Bundesratsbeschuß vom Jahre 1902 wurde die Versicherung eines im voraus bestimmten Prozentsatzes der Entschädigung für den Feuersachschaden untersagt und in jedem Falle die Feststellung des Schadens verlangt. In der Folge änderte sich die Einstellung der Gesellschaften gegenüber der Chömage-Versicherung rasch.

In Belgien⁵ sowie in Griechenland⁶ wurde darüber gestritten, ob eine neue Art der Gewinnversicherung dort betrieben werden darf, wo der erhoffte Gewinn nach dem Gesetz nur im gesetzlich anerkannten Fall versicherbar ist. Erst neulich wurde in beiden Ländern durch Entscheidungen der Gerichtshöfe festgestellt, daß eine Gewinnversicherung auch in Fällen möglich ist, in denen sie nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht ausdrücklich zugelassen ist.

Daß die Zulässigkeit der Gewinnversicherung sowohl in der Seeversicherung als auch in der Binnerversicherung, wie oben erwähnt, lange überall bezweifelt wurde, beruht im Grunde auf der Ansicht, daß sie dem Grundsatz der Schadensversicherung, dem versicherungsrechtlichen Bereicherungsverbot, widerstreite. *Asscuratus enim non quaerit lucrum, sed agit ne in damno sit.*⁷ Nach dem Bericht des Belgiers Van Humbeck⁸ gilt der strenge Grundsatz, daß die Versicherung nur den Schadenersatz bezwecke. Man könne einzig die gefahrbedrohte Sache versichern, aber keinen Gewinn, den man zufällig aus dem zukünftigen Geschäft gewinnen werde.

Die Tatsache, daß die verschiedenen Arten der Gewinnversicherung heutzutage überall betrieben werden, spricht also dafür, daß diese Versicherung jetzt nicht mehr vom Grundsatz der Schadensversicherung abweicht und daß die Einführung der neuen Gewinnversicherung erlaubt wird, soweit sie gegen diesen Grundsatz nicht verstößt. Warum nicht?

II. *Natur der Gewinnversicherung*

Der Schadenversicherer ersetzt den durch den Versicherungsfall verursachten Schaden. Es ist im allgemeinen Zivilrecht anerkannt, daß der Schaden als *damnum emergens* den

⁴ Kamer, *Sach-Versicherung*, Bern 1943, S. 63 ff.

⁵ Fayaerts et Ernault, *Traité général des assurances terrestres*, Bruxelles, 1966, p. 172.

⁶ Möller u. Winter, *Zweiter Weltkongress für Versicherungsrecht*, Bd. II, Karlsruhe 1967, S. 106.

⁷ Stracca, *De assecurationibus*, Amstelodami, 1658, glossa xx, n. 4.

⁸ Fayaerts et Ernault, *op. cit.*, p. 171 et suiv.: Berardi, *L'assicurazione dei profitti sperati*, in *Assicurazioni*, 1941, pag. 457 e segg.

positiven tatsächlichen Schaden am seienden Vermögen und als *lucrum cessans* den negativen Schaden am werdenden Vermögen umfaßt. Darüber kann wohl kein Zweifel sein, daß der Verlust des erwarteten Gewinns infolge des zufälligen Ereignisses für den Betroffenen ein Schaden ist. Daher wird es nicht nur erlaubt, sondern ist es auch erwünscht gegen den Verlust des erhofften oder entgangenen Gewinns mit dem Mittel der Versicherung Schutz zu suchen. Man muß nur beachten, daß dem Versicherten nicht mehr als der reale Verlust des Gewinns ersetzt wird und er sich durch die Gewinnversicherung nicht bereichert. Aus diesem Grund muß es diskutiert werden, in welchem Fall eine Gewinnversicherung erlaubt wird und wie die Höhe des Gewinnentganges geschätzt wird.

Nach in Europa herrschender Ansicht⁹ besteht ein Unterschied zwischen der Versicherung des erhofften oder imaginären Gewinns in der Seeversicherung und der Versicherung des entgangenen Gewinns in der Binnenversicherung. Erstens werde im Grad der Realisierungsmöglichkeit der Anwartschaft auf den Gewinn ein Unterschied zwischen den beiden Gewinnversicherungen anerkannt. Was die Intensität der Anwartschaft auf den erhofften Gewinn angeht, so fordere das Seeversicherungsrecht keine Wahrscheinlichkeit, sondern nur eine Möglichkeit, die auch eine recht entfernte Möglichkeit sein darf. Zum Beispiel werde nach Art. 53 der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen der imaginäre Gewinn versichert, wenn der Gewinn bei der Schließung des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwarten sei. Im Gegensatz hierzu müsse der Grad der Anwartschaft auf den Gewinn in der Binnenversicherung wahrscheinlich sein. Der Grad der Anwartschaft müsse nämlich in der Binnenversicherung intensiver sein als in der Seeversicherung.¹⁰ Mit anderen Worten, die Möglichkeit des Gewinnerwerbs in der Binnenversicherung müsse mehr als 51% betragen, während es in der Seeversicherung genüge, wenn der Erwerb möglich sei.

Zweitens, die Art der Schätzung des Schadens unterscheide sich bei beiden Gewinnversicherungen. Bei der Versicherung des erhofften Gewinns in der Seeversicherung werde der bei der Schließung des Vertrages erhoffte Gewinn ersetzt, während bei der Gewinnversicherung in der Binnenversicherung der infolge des Versicherungsfalls tatsächlich verlorene Gewinn ersetzt werde. Es werde nämlich der Schaden in der Seeversicherung nach dem Anwartschaftswert geschätzt, aber in der Binnenversicherung nach dem Realisationswert. Mit anderen Worten, der Versicherte werde bei der Versicherung des erhofften Gewinns in der Seeversicherung eventuell um die Differenz zwischen dem Anwartschaftswert und dem Realisationswert bereichert.

Aus diesen Gründen werde die Gewinnversicherung in zwei Arten geteilt, in die Versicherung des erhofften Gewinns (*assurance de profit espéré*, *assicurazione del profitto sperato*) oder des imaginären Gewinns (*assurance de bénéfice imaginaire*, *assicurazione del profitto immaginario*) und die Versicherung des entgangenen Gewinns (*assurance du gain manqué* ou *assurance du bénéfice perdu*, *assicurazione del profitto mancato*). Im ersten Fall werde der Schaden des bei der Schließung des Vertrags möglicherweise erhofften Gewinns nach dem erwarteten Anwartschaftswert ersetzt, während im letzten Fall der Schaden des entgangenen, wahrscheinlich erwarteten Gewinns nach dem tatsächlich verlorenen Realisationswert ersetzt werde.

Ich bin der Meinung, daß dieser Unterschied ein praktischer, aber kein theoretischer ist.

⁹ Möller in: Zweiter Weltkongress für Versicherungsrecht, Bd. II, S. 67 ff.

¹⁰ Donati, *Trattato del diritto delle assicurazioni private*, v. II, Milano, 1954, pag. 218; Gambino in: Zweiter Weltkongress für Versicherungsrecht, Bd. II, S. 125.

Erstens wird sicherlich nach Art. 100 ADS in der Seeversicherung der möglicherweise erhoffte Gewinn versichert. Aber das bedeutet nicht genau, daß in diesem Fall der Grad der Anwartschaft geringer als im Fall der Binnenversicherung sein kann. Vielmehr wird die Anwartschaft des Gewinns im Fall der Seeversicherung immer sehr stark sein. Ohne solche intensive Möglichkeit des Gewinns findet der Seetransport der Güter nicht statt. Im Seehandel wird der Grad der Anwartschaft des Gewinns meistens nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich beziehungsweise sicher sein. Ich meine, auch in der Seeversicherung muß der Grad der Anwartschaft auf den Gewinn mehr als 51% sein, um den erhofften Gewinn zu versichern. Auf jeden Fall muß die Anwartschaft auf den Gewinn stark genug existieren. Sonst wird die Gewinnversicherung sich von der Wettversicherung nicht unterscheiden. In der Tat wird es ohne weiteres vermutet, daß es bei dem Seetransport der Güter eine sichere Existenz der Anwartschaft des Gewinns gibt. Daher kommt es, daß das Gesetz die wahrscheinliche Existenz der Anwartschaft des Gewinns nicht ausdrücklich fordert.

Zweitens wird in der Seeversicherung der Schaden des erhofften Gewinns gewiß nach dem Anwartschaftswert geschätzt. Aber das kommt nicht daher, daß der erhoffte Gewinn versichert wird, sondern daß der Versicherungswert des erhofften Gewinns taxiert ist. Daß die Versicherung des erhofften Gewinns eine Taxierte ist, beruht darauf, daß sie eine Seeversicherung ist, nicht daraus, daß sie eine Versicherung des erhofften Gewinns ist. Der Unterschied des Ersatzwertes zwischen beiden Gewinnversicherungen liegt nicht darin, ob der erhoffte Gewinn oder der entgangene Gewinn versichert wird, sondern ob der Versicherungswert taxiert oder nicht taxiert wird.

Da der Verlust des erhofften Gewinns ja ein Schaden ist, kann er Gegenstand der Versicherung sein. Soweit die Gewinnversicherung eine Schadensversicherung ist, darf sie den Grundsatz des Bereicherungsverbots nicht verletzen. Deswegen wird eine Versicherung als Gewinnversicherung unter der Voraussetzung erlaubt, daß der Schaden so genau wie möglich gemäß dem Realisationswert abgeschätzt werden muß, damit der Versicherte nicht bereichert wird, und daß entweder die Versicherungsgefahr gar kein moralisches Risiko in sich einschließt, wie z.B. die Naturereignisse bei der Hagelversicherung, oder daß dort ein solches Risiko fast undenkbar ist, wie z.B. die Seegefahr bei der Seeversicherung, die der Versicherte auf dem Lande kaum herbeiführen kann. Hier sind der freien Anwendung der Gewinnversicherung Grenzen gesetzt.

Weil die Gewinnversicherung in Japan verhältnismäßig spät eingeführt wurde, war ihre Zulässigkeit nicht in Frage gestellt. Aber es ist dafür gesorgt worden, daß die Gewinnversicherung nicht zu einer Bereicherung führt. Nach Art. 10 der Allgemeinen Bedingungen für Seegüterversicherung ist der Versicherungswert des erhofften Gewinns auf 10% des Wertes der Güter beschränkt. Auch in der Betriebsunterbrechungsversicherung sind die notwendigen Bestimmungen getroffen worden, nach denen nur der aktuell entstandene tatsächliche Schaden genau zu ersetzen ist. Art. 6 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen lautet: ist der Betrieb von besonderen Umständen beeinflusst oder hat sich der Ablauf des Betriebs ausserordentlich verändert, so reguliert die Versicherungsgesellschaft bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens die Rechnung des Geschäftsgewinns und des Koeffizienten des Gewinns.

III. *Gewinnversicherung als Aktivenversicherung*

Die Gewinnversicherung ist eine Versicherung, durch die Verlust des Gewinns gedeckt wird, den der Versicherte ohne den Versicherungsfall hätte ziehen können. Sie ist also keine Personenversicherung, sondern eine Nichtpersonenversicherung. Da sie eine Nichtpersonenversicherung ist, muß sie nur als Schadensversicherung, also nicht als Summenversicherung betrieben werden. Wie muß man dann die Gewinnversicherung in der Schadensversicherung gliedern?

Nach Möller¹¹ ist die Gewinnversicherung eine Aktivenversicherung. Sie gehe nicht um die Versicherung gegen die Entstehung eines Passivums, sondern um eine solche gegen die Beeinträchtigung eines Aktivums. Dieses Aktivum sei allerdings von besonderer Art: Es handele sich nicht um eine Sache (Eigentum) oder um eine Forderung, also um ein Gut des gleichsam handfesten, konsolidierten "seienden" Vermögens, sondern um eine Chance, eine Anwartschaft i.w.S., d.h. um ein Gut des "werdenden" Vermögens. Solche Chancen haben aber immerhin oft schon einen wirtschaftlichen Wert, es bestehe ein versicherbares Interesse an Gewinnanwartschaften. So besitze die Gewinnversicherung die folgende Lage in der Gliederung der Schadensversicherung:

1. Aktivenversicherung

- (1) Körperliche Sachen—Sachversicherung
- (2) Forderungen—z.B. Kreditversicherung
- (3) sonstige Rechte—z.B. Hypothekenversicherung
- (4) Anwartschaften—Gewinnversicherung

2. Passivenversicherung

- (1) gesetzliche Schulden—z.B. Haftpflichtversicherung
- (1) vertragliche Schulden—z.B. Rückversicherung
- (3) notwendige Aufwendungen—Kostenerstattungsversicherungen
- (4) Verlustmöglichkeiten—z.B. Rechtsschutzversicherungen

Dagegen versteht Hax¹² die Gewinnversicherung nicht als eine Art der Aktivenversicherung, sondern als eine selbständige Versicherung, die sich in eine Reihe der Aktivenversicherung und der Passivenversicherung stellt. Nämlich klassifiziert Hax die Güterversicherung in die Versicherung von Aktiven, die Versicherung von Passiven und die Ertragsversicherung. Nach seiner Meinung kann der produktive Aufwand (zur Ertragszielung) nicht Gegenstand einer Versicherung sein. Diese könnte sich nur auf den angestrebten und durch zufällige Ereignisse gefährdeten Ertrag beziehen, aus dem der produktive Aufwand gedeckt werden sollte. Eine solche Versicherung sei aber Ertragsversicherung. Das gegenwärtige Vermögen

¹¹ Bruck-Möller, Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 8. Aufl., Bd. II, Berlin 1966, S. 32; Möller, Die Gewinnversicherung, die Neuwertversicherung und die Taxe unter dem Blickwinkel des versicherungsrechtlichen Bereicherungsverbots, Zweiter Weltkongress für Versicherungsrecht, Bd. II, S. 57 ff.; Möller, Gedanken zur Gewinnversicherung, Wirtschaft und Recht der Versicherung, Karlsruhe 1969, S. 185 ff.

¹² Hax, Wesen, Bedeutung und Gliederung der Versicherung, Die Versicherung, Bd. I, Wiesbaden 1962-1964, BI2, S. 5 ff.; Versicherungswesen, Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. II, Köln u. Opladen 1966, S. 486 ff.

sei in der Regel produktiv angelegt, um in der Zukunft Erträge zu erzielen. Wenn Vermögens-
teile untergehen, werden auch die Erträge bedroht. Dabei handele es sich um selbständige
Risiken (Sachnutzungsrisiken), für die besondere Versicherungen entwickelt worden seien.
Man spreche von Gewinn-(Reinertrags)-Versicherungen. Oft sei aber der Bruttoertrag ver-
sichert, so daß man diese Zweige besser als Ertragsversicherung bezeichne. Bei der Gewinn-
versicherung unterscheide man zwischen der Versicherung des imaginären Gewinns oder der
Gewinnerwartung und der Versicherung des tatsächlich entgangenen Gewinns. Im ersten
Falle werde bei Verlust eines Sachgutes ein im voraus vereinbarter Gewinnanteil vergütet
(z.B. in der Seeversicherung). Bei der Versicherung des entgangenen Gewinns werde nur der
unter den gegebenen Verhältnissen tatsächlich erzielbare Gewinn entschädigt. Dabei handele
es sich jedoch zumeist um Ertragsversicherung (Betriebsunterbrechungsversicherung). Also
gibt Hax für die Güterversicherung folgende Gliederung:

1. Versicherung von Aktiven
 - a) Versicherung von Sachgütern
 - Sachversicherung i.e.S.—|—Feuerversicherung
 - |—Maschinenversicherung
 - Transportversicherung
 - b) Versicherung von Rechten—Kreditversicherung
2. Versicherung von Passiven
 - Aufwandversicherung—|—Haftpflichtversicherung
 - |—Neuwertversicherung
3. Ertrags-(Gewinn-)Versicherung
 - a) Versicherung der Gewinnerwartung……Versicherung des imaginären Gewinns
 - b) Versicherung des entgangenen Ertrages……Betriebsunterbrechungsversicherung

Hax will mit der Begründung, daß "Gewinn als Teil des Eigenkapitals zu den Passiven gehört", die Ertragsversicherung in die Nähe der Passivenversicherung rücken. Er stützt diese Argumentation auf die bilanztechnische Operation der Passivierung des Eigenkapitals. Sicherlich werden die Schuld und das Kapital in der Bilanz als Guthaben geschrieben. Aber es steht in keinem Zusammenhang mit der Gliederung der Schadensversicherung. Der Schaden entsteht entweder aus der Minderung der Aktiven oder aus der Entstehung der Passiven. Daher erscheint es zweckmäßig es bei der einfachen Aufgliederung der Schadensversicherung in die Aktiven- und Passivenversicherung zu belassen und die Gewinnversicherung der Aktivenversicherung zuzuordnen.

IV. Gliederung der Gewinnversicherung

Man kann die Gewinnversicherung wie folgt unterteilen:

1. Das Interesse, *lucrum cessans* im weiteren Sinne, wird in den erhofften oder imaginären Gewinn und in den entgangenen Gewinn oder *damnum futurum* untergeteilt, so daß die Gewinnversicherung nach Art des versicherten Interesse in die Versicherung des erhofften Gewinns, den man bei der Abschließung des Vertrages erhoffen kann, und die Versicherung des entgangenen Gewinns, der durch den Versicherungsfall tatsächlich verloren ist, eingeteilt wird.¹³ Während die Versicherung des erhofften Gewinns in der Güterseeversicherung eine

¹³ Ascarelli, *Saggi giuridici*, Milano, 1949, pag. 412; Möller, *Die Gewinnversicherung*, S. 12.

der ersteren Versicherung ist, ist die Betriebsunterbrechungsversicherung eine der letzteren Versicherung. In der ersteren Versicherung wird der Anwartschaftswert, in der letzteren wird der Realisationswert ersetzt. Über die Meinung, nach der der Grad der Realisierungsmöglichkeit nicht gleich ist, habe ich schon oben gesprochen.

2. Je nachdem der versicherte Gewinn ein Bruttoertrag oder ein Netto- oder Reingewinn ist, wird die Gewinnversicherung in die Versicherung des Bruttoertrags und die Versicherung des Nettogewinns klassifiziert.¹⁴ In der Betriebsunterbrechungsversicherung wird die Gesamtsumme des Gewerbegewinns und der fortlaufenden Kosten, d.h. der Bruttogewinn versichert, dagegen wird in der Versicherung des erhofften Gewinns bei der Seeversicherung der Nettogewinn versichert.

3. Das versicherte Interesse kann eine Frucht oder ein Gewinn bzw. eine Kommission sein.¹⁵ Nämlich wird die Gewinnversicherung in die Versicherung des Fruchtziehungsinteresses und die Versicherung des Gewinninteresses i.e.S. geteilt. Die Frucht kann eine Naturfrucht bzw. direkte Frucht (z.B. Ernte) oder gesetzliche bzw. indirekte Frucht (z. B. Hausmiete) sein. Das Gewinninteresse i.e.S. läßt sich unterscheiden, das mit einer bestimmten Sache verknüpft, also sachbezogen ist (z.B. Gewinn aus dem Verkauf einer bestimmten Ware) oder das unternehmensbezogen ist (z.B. Gewinn aus einem Fabrikations- oder Handelsbetrieb) oder das in einer einmaligen Veranstaltung wurzelt (z.B. Gewinn aus einem Tennisturnier).

4. Das Gewinninteresse wird entweder als eine unabhängige Versicherungsart isoliert und getrennt versichert, oder als angelehntes Interesse mit einer anderen Versicherung nebensächlich versichert. Daher spricht man von einer Versicherung des isolierten Gewinninteresses oder einer Versicherung des angelehnten Gewinninteresses. Die Regenversicherung gehört zu der ersteren, die Versicherung des imaginären Gewinns in der Seetransportversicherung zu der letzteren.¹⁶

5. Nach Art. 424 des italienischen Handelsgesetzbuchs von 1882 wurden die "profitti sperati" und die "frutti pendenti" versichert. Die Agrarversicherung ist eine Versicherung des "frutti pendenti".¹⁷ Da die Arten der Gewinnversicherung aber nicht mehr auf die Warentransportversicherung und die Agrarversicherung beschränkt sind, ist dieser Unterschied nun zwecklos.

6. Selmer¹⁸ gliedert drei Typen der Gewinnversicherung. Es seien drei Haupttypen erhofften Gewinnes, die in der Praxis eine Rolle spielen, nämlich Erwartungen, basiert auf persönlicher Arbeit, auf geschäftsmäßiger Verwertung eines Gegenstandes und auf einem Vertrag. Jeder dieser Typen könnte die selbständige Grundlage einer Gewinnversicherung bilden. Nach ihm ist die Personenversicherung eine Versicherung reiner Erwartungen auf persönlicher Arbeit, sind die gewöhnlichsten Versicherungsformen in zweiter Gruppe Unterbrechungsversicherung in Handel und Industrie, Mietzinsversicherung, Versicherung eines erhofften Fischfanges und Versicherung erhoffter Frachtgewinne für Tramp-oder Linienschiffe, und in die dritte Gruppe

¹⁴ Möller, a.a.O., S. 13.

¹⁵ Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechtes, Bd. III, München, Berlin u. Leipzig 1922, S. 119.; Möller, Die Gewinnversicherung, S. 13; Koenig, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Bern 1951, S. 173.

¹⁶ Bruck-Möller, Kommerntar, Bd. II, S. 12, S. 85; Picard et Besson, op. cit., t. II, p. 121 et suiv.: Donati, op. cit., v. II, pag. 218 e segg.

¹⁷ Vivante, Del contratto di assicurazione, Torino, 1936, pag. 141.

¹⁸ Selmer, Die Versicherung eines erhofften Gewinnes, ZfVWiss, 1964, S. 471 ff.

fallen die Gewinnversicherungen, die gezeichnet werden, wenn man die Güter einer dritten Person zur Bearbeitung oder zum Transport empfangen hat, z.B. Frachtversicherung.

Ich kann aber seiner Meinung nicht beistimmen. Die Versicherung des Gewinns, deren Erwartung darin besteht, daß man in der Zukunft seine persönliche Arbeitskraft verkaufen oder auf eine andere Weise ökonomisch verwerten kann, wird nur als Personenversicherung betrieben, die von ganz anderen Prinzipien beherrscht wird als die Schadensversicherung. Ferner ist es Unsinn, die Gewinnversicherung damit zu unterteilen ob die Erwartung auf dem Vertrag basiert oder nicht, weil das versicherbare Interesse ein wirtschaftliches Interesse ist.

V. *Betriebsunterbrechungsversicherung insbesondere*

Die Betriebsunterbrechungsversicherung, die unmittelbare Schäden ersetzt, die durch teilweise oder gänzliche Unterbrechung des Fabrikationsganges durch ein Schadenereignis entstehen, ist eine typische Gewinnversicherung. Obwohl Hax die Gewinnversicherung, wie oben erwähnt, als Ertragsversicherung, Möller sie als Aktivenversicherung gliedert, sind sie sich darüber einig, daß die Betriebsunterbrechungsversicherung eine Gewinnversicherung ist. Nun deckt die Betriebsunterbrechungsversicherung entgangenen Geschäftsgewinn und fortlaufende Geschäftskosten. Ist sie eine reine Gewinnversicherung oder eine kombinierte Gewinn- und Aufwandsversicherung? Nach Hax ist die Betriebsunterbrechungsversicherung die Versicherung des tatsächlich entgangenen Gewinns und somit eine Ertragsversicherung. Dagegen nach Möller¹⁹ deckt sie oft zweierlei, nämlich entgehenden Geschäftsgewinn (Aktivenversicherung) und fortlaufende Geschäftskosten (Passivenversicherung).

Gegen die Meinung, nach der die Versicherung der fortlaufenden Kosten eine Passivenversicherung ist, kann Einspruch erhoben werden. Während die Passivenversicherung eine Schadensversicherung gegen die Neuentstehung von Passiven oder die Vergrößerung bestehender Passiven sei, decke die Betriebsunterbrechungsversicherung fortlaufende Geschäftskosten, die ohne den Versicherungsfall notwendig wären. Wenn sie die neu notwendig gewordenen Kosten ersetzen würde, wäre sie eine Passivenversicherung. Aber sie ersetze die trotz der Betriebsunterbrechung doch notwendigen Kosten.

Dem Anschein ist dieser Widerstand richtig. Obwohl Möller auf diese Frage nicht antwortet, meine ich, daß die fortlaufenden Kosten in diesem Fall ein Aufwandsinteresse sind. Die fortlaufenden Kosten werden ebenso vor wie nach dem Versicherungsfall ausgegeben, trotzdem ist die Natur der Kosten ganz unterschiedlich. Vor dem Versicherungsfall werden sie ausgegeben, um sie später mit dem Ertrag zu ersetzen. Dagegen werden sie nach dem Ereignis erbracht, obwohl es keine Anwartschaft gibt, sie zurückzuziehen. Im ersten Fall werden sie die Kosten des Produkts bilden, im letzten werden sie von vornherein als Verlust ausgegeben. In diesem Sinne sind die fortlaufenden Kosten ein Aufwandschaden, daher ist die Versicherung gegen diese Kosten eine Aufwandsversicherung, d.h. eine Passivenversicherung.

Wie ich schon oben erwähnte, werden die unmittelbaren Schäden, die durch Unterbrechung des Fabrikationsganges entstehen, in Geschäftsgewinn und fortlaufende Kosten geteilt. Man kann beide getrennt versichern. Die Versicherung des einen ist eine Gewinnversicherung,

¹⁹ Möller, *Moderne Theorien*, S. 287.

die Versicherung des anderen eine Aufwandsversicherung. Man kann auch die Gesamtsumme des entgangenen Gewinns, d.h. den Bruttoertrag versichern. Da in diesem Fall die Summe des Bruttoertrags mit der Gesamtsumme des Nettogewinns und der fortlaufenden Kosten gleich ist, ist es keine unrechte Ansicht, die Betriebsunterbrechungsversicherung als eine kombinierte Form der Gewinnversicherung und der Aufwandsversicherung aufzufassen.²⁰ Sie soll aber vielmehr als eine Versicherung des Bruttogewinns verstanden werden.²¹

In Japan will Takeda²² die fortlaufenden Kosten, die in der Betriebsunterbrechungsversicherung gedeckt werden, als ein Ersatzinteresse auffassen. Nach ihm ist die Versicherung der fortlaufenden Kosten deshalb eine Aktivenversicherung. Aber das Ersatzinteresse, wie Kisch²³ es Auslageninteresse nennt, ist die bis zur Zeit des Versicherungsereignisses ausgegebenen Kosten, während die fortlaufenden Kosten in der Betriebsunterbrechungsversicherung die Kosten sind, die nach dem Versicherungsfall ausgegeben werden müssen. Also kann ich seiner Meinung nicht beistimmen.

VI. Hagelversicherung insbesondere

In der Hagelversicherung ersetzt der Versicherer nicht nur den Schaden, der an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Einwirkung des Hagelschlags entsteht, sondern darüber hinaus wird auch die durch den Hagelschlag verursachte Minderung des Ertrages berücksichtigt. Daher kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß die Hagelversicherung eine Gewinnversicherung ist.²⁴ Trotzdem gab es die Ansicht, die Hagelversicherung habe überhaupt nichts mit der Gewinnversicherung zu tun. Diese Ansicht war von Rohrbeck und Hagen angenommen worden.

„In dem Preis der Bodenerzeugnisse,“ sagt Rohrbeck,²⁵ „in dessen Höhe diese gegen Hagelschäden versichert werden, liegt grundsätzlich noch kein Gewinn. Der evtl. zu leistende Schadenersatz stellt also auch nicht den entgehenden Gewinn dar; sondern nur den Ersatz der Ertragsverringerung,Der Versicherer haftet mithin für das Interesse an der Sache, nicht für die Sache selbst.“ Wenn er damit sagen will, daß das Interesse an der Sache den entgehenden Ertrag mit einschließt, so erscheint seine Ansicht unverständlich, weil er von einem falschen Interessebegriff ausgeht.

Nach Hagen²⁶ wird nicht der Gewinn versichert, der durch eine Verwertung, durch eine Spekulation mit den Bodenerzeugnissen möglicherweise hätte erzielt werden können, wenn sie nicht verhagelt wären, sondern der Wert der Bodenerzeugnisse, den sie ihrer Natur nach zu demjenigen Zeitpunkt haben werden, der für die Schadenberechnung als maßgebend zu Grunde gelegt wird.

Wie es schon klar ist, will Hagen nur als Gewinn den Ertrag anerkennen, der nach Ausreifung der Bodenerzeugnisse durch eine Spekulation mit ihnen hätte erzielt werden können. Der Fehler, den er macht, liegt demnach nicht etwa in einer falschen Auffassung

²⁰ Vgl. Winkler, Die Gewinnversicherung, Hamburg 1930, S. 14; Berardi, op. cit., pag. 464.

²¹ Vgl. Magnusson, Rechtsfragen zur Betriebsunterbrechungsversicherung, Hamburg 1955, S. 47 ff.; Möller, Die Gewinnversicherung, S. 14.

²² Takeda, Probleme in der Betriebsunterbrechungsversicherung (Japanisch), Zeitschrift f. die Versicherungswissenschaft, Nr. 423, 1963, S. 77 ff.

²³ Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechtes, Bd. III, München, Berlin u. Leipzig 1922, S. 119.

der Hagelversicherung, sondern in einer Verkenning des Wesens des entgehenden Gewinns. Es handelt sich bei diesem gar nicht um Konjunkturgewinn, um Spekulationsgewinn, sondern um den normalen Ertrag einer wirtschaftlichen Unternehmung, hier der Tätigkeit des Landmannes.

Die Hagelversicherung ist eine Gewinnversicherung. Ist sie aber eine Versicherung des Bruttoertrags oder eine kombinierte Form der Sachversicherung und der Gewinnversicherung?

Die Bodenerzeugnisse reifen entweder langsam nach und nach bis zur Erntezeit oder rasch kurz vor der Erntezeit. Auf jeden Fall steigt der Wert der Ernte bis zur Erntezeit und erreicht seinen Höchstpunkt in der Erntezeit. Andererseits wird in der Hagelversicherung immer der Wert ersetzt, den die Bodenerzeugnisse ohne den Hagelschlag hätten ziehen können. Wenn es daher vor der Erntezeit hagelt, wird ebenso der Schaden der halbreifen Bodenerzeugnisse und der entgangene Gewinn ersetzt. Aus diesem Grund wird die Theorie gebildet,²⁷ nach der die Hagelversicherung eine kombinierte Form der Sachversicherung und der Gewinnversicherung ist, wie die Transportversicherung einerseits Sachversicherung, andererseits Versicherung des imaginären Gewinns ist.

Donati²⁸ vertritt eine andere Meinung, nach der in der Hagelversicherung bis zur Erntezeit der erhoffte Gewinn und nach der Reife die Bodenerzeugnisse versichert sind. Wenn es nach der Reife und kurz vor der Ernte hagelt, wird in der Hagelversicherung der Wert des vollreifen Bodenerzeugnisses und nicht der Wert des erhofften Gewinns ersetzt. Wenn es andererseits am ganzen Anfang des Wachsens der Bodenerzeugnisse hagelt, wird der Versicherer nicht den Sachwert, sondern den erhofften Gewinn decken. Was wird aber ersetzt, wenn der Hagelschlag auf dem Wege zur Reife einwirkt?

In diesem Fall werden ebenso der Sachwert der halbreifen Bodenerzeugnisse wie der erhoffte Gewinn ersetzt. Da der Gegenstand der Hagelversicherung "pendent"²⁹ d.h. aufwachsend ist, passiert die Hagelversicherung im Verlauf der Zeit von der reinen Gewinnversicherung über die kombinierte Form der Sachversicherung und der Gewinnversicherung zur Sachversicherung. In anderen Worten ist die Hagelversicherung keine kombinierte Sach- und Gewinnversicherung, sondern die Gewinnversicherung und/oder Sachversicherung.

Der maßgebenden Lehre zufolge lassen diese Formulierungen erkennen, daß es nicht zugänglich ist, den Sachwert des bislang Gewachsenen zu berechnen, daß es auch wohl nicht zweckmäßig erscheint, eine Kombination von Sach- und Gewinnversicherung anzunehmen, sondern daß die Hagelversicherung einheitlich als Bruttoertragsversicherung zu qualifizieren ist. Diese Theorie vertreten Bruck, Hax, Knoll, Möller und Winkler.³⁰

In der Hagelversicherung haftet der Versicherer für den Schaden, der an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung des Hagelschlags entsteht. Es handelt sich aber nicht um den Sachschaden der Bodenerzeugnisse, die bis zur Zeit des Hagelschlags gewachsen

²⁴ Prölß, Versicherungsvertragsgesetz, 16. Aufl., München u. Berlin 1967, S. 440 f.; Picard et Besson, op. cit., t. III, Paris, 1943, p. 124 et suiv.; Gasperoni, Le assicurazioni, Milano, 1966, pag. 100.

²⁵ Rohrbeck, Der Hagelversicherungsvertrag, Leipzig 1909, S. 85.

²⁶ Hagen, Versicherungsrecht, Bd. II, Leipzig 1922, S. 141.

²⁷ Möller, Moderne Theorien, S. 287.

²⁸ Donati, op. cit., v. III, Milano, 1956, pag. 206.

²⁹ Berardi, op. cit., pag. 462.

³⁰ Bruck, Das Privatversicherungsrecht, Mannheim, Berlin u. Leipzig 1930, S. 428; Hax, Wesen, S. 9; Knoll, Hagelversicherung, Wiesbaden 1962-4, S. 2; Möller, Die Gewinnversicherung, S. 15; Winkler, a.a.O., S. 16 ff.

sind, sondern um den Schaden des Ertrags, der ohne Hagelschlag zu erwarten gewesen wäre. Daher hat der Ersatzwert in der Hagelversicherung mit der Zeit des Hagelschlags nichts zu tun. Der Betrag der Geldleistung ist fest. Wenn die Einwirkung des Hagelschlags entsteht, wird immer der Bruttoertrag ersetzt, ohne Rücksicht auf die Zeit des Schlages. Wenn auch die Proportion des Sachschadens und des erhofften Gewinns sich verändert, je nachdem wie die Zeit des Hagelschlags ist, ist die Gesamtsumme beider Schäden immer gleich mit dem Wert des Bodenerzeugnisses in der Erntezeit. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, daß in der Hagelversicherung nicht das Gewinninteresse und/oder Sachinteresse der Bodenerzeugnisse, sondern das Bruttoertragsinteresse, das der Versicherte bei dem Abschluß des Vertrags erhoffte, d.h. der Bruttogewinn versichert wird.

VII. Gesetzgebung

Da die Bestimmungen über den Versicherungsvertrag im japanischen Handelsgesetzbuch 1889 sehr veraltet sind, bereiten wir ihre Revision vor. Zum Entwurf des neuen Gesetzes habe ich vorgeschlagen, daß in allgemeinen Vorschriften über die Schadensversicherung außer Seeversicherung keine Artikel über die Gewinnversicherung notwendig sind. Im geltenden japanischen Handelsgesetzbuch gibt es keine Artikel über die Gewinnversicherung. Aber nach Art. 630 kann jedes in Geld schätzbare Interesse versichert werden. Diese allgemeingehaltene Vorschrift scheint auch die Gewinnversicherung einzuschließen.

Die ziemlich alten ausländischen Gesetze, z.B. Art. 1 II des belgischen Gesetzes 1874, Art. 424 III des italienischen Handelsgesetzbuchs 1882, Art. 1 II des luxemburgischen Gesetzes 1891, Art. 197 des griechischen Handelsgesetzbuchs 1910 usw. bestimmen, daß die Versicherung des erhofften Gewinns auf die im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fälle beschränkt wird. Die Gewinnversicherung ist daher nach diesen Gesetzbüchern nur möglich im Zusammenhang mit der Versicherung landwirtschaftlicher Produkte und mit der Transportversicherung. Es ist selbstverständlich, daß nach solchen Handelsgesetzbüchern nur eine beschränkte Möglichkeit zur Gewinnversicherung besteht, und daß die Weiterentwicklung der Gewinnversicherung kaum zu erwarten ist.

Im Gegenteil bestimmen die anderen Gesetze, z.B. Art. 53 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes 1908, Art. 1905 II des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 53 des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes usw., daß durch den Eintritt des Versicherungsfalls entgehender Gewinn nur dann von der Versicherung umfaßt ist, wenn dies besonders vereinbart ist. Aber es kann heute wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß der Verlust des zu erwartenden Gewinns infolge des Versicherungsfalls ein Schaden ist und daher die Gewinnversicherung zulässig ist; daher ist eine solche Bestimmung nicht mehr notwendig. Wenn man die Versicherbarkeit des Gewinninteresses festlegen will, müßte man theoretisch ebenso die Versicherbarkeit der anderen Interessen, z.B. des Haftpflichtinteresses, des Aufwandsinteresses bestimmen. Es wird vielleicht nötig sein, einige Vorschriften über die Betriebsunterbrechungsversicherung, die Reisewetterversicherung usw. zu treffen, aber das ist nicht in den allgemeinen Bestimmungen über die Schadensversicherung, sondern nur in den besonderen Bestimmungen über einzelne Schadensversicherungszweige erforderlich.

Anhang Nr. 1

Besondere Versicherungsbedingungen für die
Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung*

(Risks Covered by the Company)

Art. 1. This Company subject to those special conditions shall be liable to indemnify loss (Loss of Gross Profit and Additional Expenditure) resulting from the interruption of or interference with the Business in consequence of destruction of or damage on the Property Insured occasioned by Fire (or Risks covered by the Fire Policy General Conditions being hereinafter termed Fire).

(Provision for Loss Indemnity)

Art. 2. This Company shall not be liable to indemnify the loss before loss or damage by Fire to the Property Insured shall have been indemnified or liability admitted therefore under Material Fire Insurance.

(Discontinuation of Business and Liquidation of Enterprise)

Art. 3. This special coverage shall be null and void as from the time of occurrence of the Fire if the same Business be not continued or the Enterprise be under liquidation after such Fire.

(Definition of Terms)

Art. 4. The underscheduled terms referred to in those special conditions shall comply with the following definitions respectively.

1 *Loss of Gross Profit:*

Of the Loss resulting from the interruption of or interference with the Business caused by Fire, the sum or Net Profit and Insured Standing Charges which would have been booked but for the occurrence of the Fire.

2 *Additional Expenditure:*

Expense necessary and reasonably incurred for the sole purpose of avoiding or diminishing the reduction in Turnover during the Indemnity Period.

3 *Net Profit:*

The sum to be produced by deducting the business charges from the Turnover.

4 *Insured Standing Charges:*

Those charges which are necessary to continue the Business notwithstanding the occurrence of Fire are termed as Standing Charges. Of the Standing Charges, those specified in the Policy are termed as Insured Standing Charges.

5 *Turnover:*

The sum of such Trading Income as Sales Prices or Output to be produced in accordance with the bases specified in the Policy.

6 *Reduction in Turnover:*

The sum produced by deducting the Turnover of the Indemnity Period from the Turnover of the similar period of the last twelve months after the occurrence of the Fire as the Indemnity Period.

7 *Indemnity Period:*

* Übersetzt vom Japanischen Verband der Schadensversicherung.

Period, loss sustained during which shall be indemnified. The Period beginning with the occurrence of the damage on the Property Insured and ending with the time when the influence in consequence of the damage over the Business has been ceased or the Turnover has been restored. But in no case the Indemnity Period shall exceed the Insurance Period specified in the Policy.

8 *Rate of Gross Profit:*

The rate of the sum of the Net Profit and the Insured Standing Charges of the last accounting year (one year) on the Turnover of the same period. But, in case the Turnover be less than business charges during the said period, the Rate shall be the rate, of the sum produced by deducting the sum obtained by applying the proportion of the Insured Standing Charges on Standing Charges to the amount of short from the Insured Standing Charges, on the Turnover.

(Computation of Amount of Loss to be Indemnified)

Art. 5. The amount payable by this Company as indemnity for Loss of Gross Profit shall be the sum produced by applying the Rate of Gross Profit to the amount of Reduction in Turnover, after having reduced such amount, if any, of the Insured Standing Charges saved from disbursement during the Indemnity Period.

The amount payable by this Company in respect of the additional expenditure shall be such proportion of the amount of additional expenditure as the sum of the Next Profit and the Insured Standing Charges bears to the sum of the Net Profit and all the Standing Charges bears to the sum of the Net Profit and all the Standing Charges. But it shall not exceed the sum produced by applying the Rate of Gross Profit to the amount of Reduction in Turnover saved by the disbursement of the additional expenditure.

In the cases referred to in the foregoing two paragraphs, if the Insured Amount be less than the sum produced by applying the Rate of Gross Profit to the Turnover of the last twelve months before the occurrence of the fire, this Company shall be liable to indemnify in accordance with such proportion as stated above.

(Adjustments of Turnover and of Rate of Gross Profit)

Art. 6. In the event of either special circumstances effecting the business or variation in the trend of the business, this Company may make reasonable adjustments to the Turnover and Rate of Gross Profit at the Settlement of Loss.

(Time of Indemnification)

Art. 7. This Company shall in no case indemnify the loss before the expiration of the Indemnity Period. But in case the loss of Gross Profit continues consecutively over one month this Company can pay at the end of every month an approximate amount as an insurance money, except the amount of additional expenditure.

(Extent of Amount of Indemnity)

Art. 8. Even in case this Company has indemnified the loss specially covered under those conditions, the Amount Insured thereunder shall not be deducted. The extent of the totalled amount of losses, however, to be indemnified by this Company subject to this special coverage shall not exceed the Amount Insured, even though such losses more than two times during the period of this insurance.

(Other Insurance)

Art. 9. If, in case there exist any other insurance or insurances covering same loss as covered by this Insurance, the total of the amounts of liabilities of the Companies concerned

calculated but for the existence of such other insurance or insurances, exceeds the amount calculated in accordance with paragraphs Nos. 1 & 2 of Art. 5, this Company shall be liable to indemnify the loss in accordance with such proportion as the amount of this Company's liability under this Insurance bears to the aforesaid total.

(Application of General Conditions)

Art. 10. Any matters not provided for in those special conditions shall be subject to the provisions of the Fire Insurance Policy General Conditions.

Anhang Nr 2.

Besondere Versicherungsbedingungen für die
Hausmietversicherung*

(Company's Liability)

Article 1. In the case where these Clauses are attached to the Householder's Comprehensive Insurance Policy or to the Shopkeeper's Comprehensive Insurance Policy, the Company shall, subject to these Clauses, be liable to indemnify loss of rent arising as the result of or damage to the subject matter of insurance by the perils mentioned in paragraph 1 of Article 1 of the General Conditions of the Householder's Comprehensive Insurance Policy or of the Shopkeeper's Comprehensive Insurance Policy.

2. In the case where these Clauses are attached to the Fire Insurance Policy, the Company shall, subject to these Clauses, shall be liable to indemnify loss of rent arising as the result of loss of or damage to the subject matter of insurance by fire.

(Condition Precedents to Indemnity for Loss)

Article 2. The Company shall be liable to indemnify loss of rent only in the case where either loss of or damage to the subject matter of insurance has been indemnified under the Policy to which these Clauses are attached or the Company's liability as to such loss or damage has been admitted.

(Discontinuance of Lease)

Article 3. Where the insured does not restore the subject matter of insurance lost or damaged or does not re-acquire another building in replacement thereof, or where the insured does not continue the lease of the building restored or re-acquired, these Clauses shall lose effect retroactively as from the time of the happening of loss or damage. This shall not apply, however, in case restrictions by the laws and regulations or other unavoidable reasons are recognized to exist.

(Definition of Terms)

Article 4. Those terms as appearing in these Clauses shall be defined as follows:

1. Rent: means a rent of a building (In the case of a building to rent divisionally, the totalled amount of rents for the respective rooms or apartments of the building,) and exclusive of the following charges, a lump sum, and charges of board. As respects rooms or apartments not held by lease, rents for the same shall be counted in the rent as far as such vacancy is deemed to be temporary.

(1) charges for the water main, gas, electricity, telephone, etc.;

(2) key money, honorarium, deposit, and other lump sum;

* Übersetzt vom Japanischen Verband der Schadensversicherung.

(3) charges of board.

2. **Period of Restoration:** means a period of time elapsed from the time when the subject matter of insurance sustained loss or damage to the time either when such loss or damage has been restored without delay or when another building in replacement of that lost or damaged has been re-acquired. In the case of improvement of the structure or expansion of the plan, however, such period shall not exceed a period of time which is deemed to be ordinarily required to restore the subject matter of insurance to the condition immediately before the loss or damage (hereinafter referred to as the estimated period of restoration). In the case where the subject matter of insurance which sustained loss or damage is not restored or re-acquired, if the provisory clause of Article 3 applies, the estimated period of restoration shall be deemed to be the period of restoration.
3. **Agreed Period of Restoration:** means such period of time as agreed upon by the parties on the basis of the period of restoration as defined in 2 above.

{Value of Insured Interest}

Article 5. The value of the insured interest under these Special Clauses shall be the amount of rent of the subject matter of insurance for one month multiplied by the number of the agreed period of restoration.

{Indemnity for Loss}

Article 6. The Company shall be liable to indemnify for loss arising during the agreed period of restoration (limited to the period of restoration) in respect of the rent at the time of loss or damage of the subject matter of insurance which sustained loss or damage (in the case of the subject matter of insurance being a building to rent divisionally, the totalled amount of rents for the building at the time of loss or damage for the respective rooms or apartments which sustained loss or damage).

2. If the amount of insurance is less than the value of the insured interest at the time of loss or damage as provided for in the preceding Article, the Company shall indemnify for loss mentioned in the foregoing paragraph in such proportion as the amount of insurance bears to such value.

{Time of Indemnity for Loss}

Article 7. The Company shall indemnify the loss as provided for in the preceding Article by means of payment of insurance money after the period of restoration has elapsed.

2. In the case where the period of restoration exceeds one month, the Company may make provisional payment of insurance money at the end of each month when requested by the insured, notwithstanding the provision of the preceding paragraph.

{Other Insurance Contract}

Article 8. In the case of there being other insurance contract which shall indemnify the same loss as the loss to be indemnified under these Special Clauses, the total amount of liabilities calculated as to the respective insurance contracts as though there were no other insurance contract exceeds the amount calculated in accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 6 of these Special Clauses, the Company shall be liable to indemnify loss in such proportion as the liability under these Special Clauses bears to the aforementioned total amount.

{Applicable Provisions}

Article 9. As respects any matters for which no provision is made in these Special Clauses,

the provisions of the applicable General Conditions of the Insurance Policy to which these Special Clauses are attached shall be applied.